

MERKBLATT

über die Bauvorlageberechtigung der Ingenieure - Inländer und EU-Ausländer -



Bayerische
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Schloßschmidstraße 3
80639 München
Tel.: 089 419434-0
Fax: 089 419434-20
listeneintragungen@bayika.de
www.bayika.de

In die Liste der unbeschränkt bauvorlageberechtigten Ingenieure wird auf Antrag eingetragen (Art. 61 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 Nr. 1 und 2 BayBO):

1. wer als Angehöriger einer Fachrichtung des Bauingenieurwesens aufgrund des Ingenieurgesetzes die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ zu führen berechtigt ist und
2. wer nach dem Studium eine praktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung von mindestens zwei Jahren, auch auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden, ausgeübt hat.

Diese gesetzliche Regelung bedeutet, dass nur diejenigen Ingenieure die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung erhalten, die hinsichtlich Ausbildung und praktischer Tätigkeit einer Fachrichtung des Bauingenieurwesens zuzuordnen sind. Hierzu müssen die Antragsteller geeignete Nachweise erbringen.

Zum einen sind, was die Ausbildung anlangt, als Bauingenieure in diesem Sinne nur diejenigen Absolventen von Hoch- oder Fachhochschulen anzusehen, denen im Rahmen eines Studiums des Bauingenieurwesens folgende Lehrinhalte vermittelt worden sind:

- Baustatik, Baumechanik
- Baustoffkunde, Bauphysik
- Konstruktiver Ingenieurbau (Entwurf und Berechnung von Beton-, Stahl- und Holzkonstruktionen)
- Wasserbau, Wasserwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft, Hydromechanik
- Verkehr und Raumplanung (Verkehrsplanung, Stadt- und Regionalplanung, Verkehrstechnik, Verkehrswegebau für Straßen und Schienen)

Ingenieure z.B. der Fachrichtungen

- Architektur / Hochbau
- Vermessungswesen
- Energietechnik
- Heizungs- und Klimatechnik
- Ver- und Entsorgung
- Sanitärtechnik
- Medientechnik
- Elektro- und Lichttechnik
- Förder- und Lagertechnik
- Arbeitssicherheit
- Maschinenbau

zählen nicht zu den Angehörigen einer Fachrichtung des Bauingenieurwesens.

Zum anderen haben Bauingenieure, die die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten Ingenieure beantragen, durch Tätigkeitsnachweise (Arbeitszeugnisse von Ingenieurbüros, Baufirmen, Projektlisten usw.) konkret darzulegen und nachzuweisen, dass sie eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren auch auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden ausgeübt haben.

Ingenieure, welche Architektur/Hochbau studiert haben und nur in dieser Fachrichtung praktische Tätigkeit nachweisen, können die unbeschränkte Bauvorlageberechtigung nicht durch Eintragung in die Liste bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, sondern durch Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenkammer erreichen.

Über die Aufnahme in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure nach Art. 61 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 BayBO entscheidet der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Hat der Ausschuss nach Vorlage sämtlicher Unterlagen innerhalb von 3 Monaten nicht entschieden, gilt der Antrag als genehmigt (Art. 61 Abs. 5 Satz 4 BayBO).

Gebühren:

Für die Eintragung eines Mitglieds der Kammer wird eine Gebühr von 160,- € erhoben; für Nichtmitglieder erhöht sich die Gebühr auf 288,- €.

Jährlich fällt zudem gemäß § 9 der Gebührenordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eine Listenführungsgebühr an. Zur Deckung des Aufwands für die Führung in den gesetzlichen Listen, insbesondere für die Pflege der Daten und deren Bekanntmachung, erhebt die Kammer in den auf die Eintragungen nachfolgenden Geschäftsjahren von den Eingetragenen jährlich eine Gebühr von 35,- € je Liste. Für Nichtmitglieder erhöht sich die zu ermittelnde Gesamtgebühr um 20,- €.

Die Listenführungsgebühr entfällt bei Pflichtmitgliedern der Kammer gemäß § 9 Abs. 3 der Gebührenordnung sowie bei Mitgliedern anderer Ingenieurkammern bei Gegenseitigkeit des Gebührenverzichts.

Hinweis für Antragsteller aus anderen Bundesländern:

Soweit Sie bereits bei der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen sind, gelten diese Eintragungen auch im Freistaat Bayern (Art. 61 Abs. 2 Nr. 2 BayBO). Auf Wunsch können Sie aber auch in diesem Fall bei der BayIKaBau eingetragen werden. Zum Nachweis genügt eine aktuelle Bestätigung über die entsprechende Eintragung bei der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes (nicht älter als 3 Monate).

Hinweis für Nachweisberechtigte aus EU-Staaten oder gleichgestellten Staaten:

Personen, die sich in anderen Mitgliedsstaaten der EU oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen haben, sind ohne Listeneintragung in Bayern bauvorlageberechtigt, wenn auch im dortigen Staat für eine Niederlassung als Bauvorlageberechtigter mindestens ein erfolgreiches Bauingenieurstudium und eine zweijährige Praxis erforderlich war. In diesem Fall ist bei erstmaliger Betätigung als Bauvorlageberechtigter in einem deutschen Bundesland eine **Anzeige** erforderlich (§ 61 Abs. 6 BayBO). Der Anzeige zur Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist eine entsprechende Bestätigung des Heimatstaates beizugeben. Der Eintragungsausschuss bestätigt auf Antrag die ordnungsgemäße Anzeige.

Personen, die in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, **ohne dass sie insbesondere ein Hochschulstudium der Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen** erfolgreich absolviert haben, können einen Antrag auf **Bescheinigung** an die Bayerische Ingenieurekammer-Bau stellen (mit den notwendigen Nachweisen), dass sie die nach den bayerischen Vorschriften erforderlichen Anforderungen tatsächlich erfüllen (Art. 61 Abs. 7 BayBO).

Die Bauvorlageberechtigten nach Art. 61 Abs. 6 und 7 BayBO werden in einem besonderen Verzeichnis geführt.

Für die **Anzeige** bzw. den Antrag auf **Bescheinigung** verwenden Sie bitte die dafür gekennzeichneten besonderen Formulare.

Hinweise:

Die Bearbeitung des Antrages ist nur bei formgerechtem Vorliegen **aller** erbetenen Angaben und Nachweise möglich.

Sollte nach Vorlage aller Unterlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten (Art. 42 a BayVwVfG) über den Eintragungsantrag nicht entschieden sein, gilt dieser als genehmigt (Art. 61 Abs. 5 Satz 4 BayBO).